

Aktenzeichen: 2 K 5931/17.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



EINGEGANGEN
10. NOV. 2017
Rechtsanwalt
Rolf Schwedux

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: jamaikanisch

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Rolf Schwedux,
Biegenstraße 4, 35037 Marburg, - 31-99/2017 SX/hl -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Ursulum 20, 35396 Gießen, - 7093566-355 –

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Krekel als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. November 2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.07.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten des Klägers vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am geborene Kläger ist jamaikanischer Staatsangehöriger. Er stammt aus Hanover Parish.

Der Kläger verließ Jamaika nach eigenen Angaben am 7 über den Flughafen von Kingston und flog zunächst nach Panama und von dort aus nach Bogota. Von dort aus flog er dann nach Frankfurt, wo er am nach Deutschland einreiste. Hier stellte er am einen förmlichen Asylantrag. Wegen der Begründung nimmt das Gericht Bezug auf die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung am gegenüber der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Gießen.

Mit Bescheid vom 18.07.2017, am 21.07.2017 zugestellt, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zuerkannt, den Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt, festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Jamaika aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 28.07.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Wegen der Klagebegründung nimmt das Gericht Bezug auf die Schriftsätze des Klägers vom 12.10. und 23.10.2017.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.07.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Jamaikas vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (vgl. § 113 Abs.1, 5 VwGO).

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m §§ 3 ff. AsylG zuerkennt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG setzt der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – ebenso wie der Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG - voraus, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ist. In diesem Fall wird ihm nach § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Fall, wenn er sich (1) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will, und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und weiter Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3 a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Dabei muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3 b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3 c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3 e Abs. 1 AsylG).

Damit geht zwar der Schutzbereich des Flüchtlingsschutzes über den des Artikels 16 a GG hinaus, insbesondere hinsichtlich der möglichen Verfolgungsgründe und der möglichen Akteure, von denen Verfolgung drohen kann (vgl. §§ 3 b und 3 c AsylG). Allerdings ist in jedem Fall erforderlich, dass die Verfolgung an eines der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehö-

rigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung) anknüpft.

Nach Artikel 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 - BVerwGE 136, 377 - in Bezug auf den wortgleichen Artikel 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83 EG).

Die Furcht vor Verfolgung ist demnach begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, Juris) orientiert sich dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Artikels 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (Richtlinie 2011/95/EU: Artikel 2 Buchst. d - jetzt § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) - enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Artikels 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"). Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG Urteil vom 01.06.2011 - BVerwG 10 C 25.10 - BVerwGE 140, 22 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf

an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG Urteile vom 05.11.1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 <169 f.> und vom 01.06.2011 a.a.O. Rn. 24). Es obliegt dabei dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, d. h. unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, Juris).

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals erlangen. Der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat ist bei der Auswahl der Beweismittel und der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180).

Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich bei dem Kläger um einen Homosexuellen. Diese Annahme beruht auf dem Vortrag des Klägers und auf dem Gesamteindruck, den sich das Gericht von ihm in der mündlichen Verhandlung verschafft hat.

Er gehört damit nach Überzeugung des Gerichts in Jamaika zu einer besonderen sozialen Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, weil Homosexuelle dort eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft haben und eine eindeutige Identität teilen, die als anders als die der umgebenden Gesellschaft wahrgenommen wird (vgl. hierzu Home Office, Country Policy and Information Note Jamaica: Sexual orientation and gender identity, S. 4).

Dem Kläger, der nach seinem glaubhaften Vortrag bereits in Jamaika wegen seiner Homosexualität verfolgt wurde, droht wegen dieser Eigenschaft im Falle der Rückkehr nach Jamaika politische Verfolgung i.S.d. § 3c Nr.1 AsylG).

Eine unmittelbare Verfolgung durch den Staat gem. § 3c Nr. 1 AsylG) hat der Kläger bis zu seiner Ausreise nicht erfahren. Ihm droht im Falle seiner Rückkehr auch keine tat-

sächliche Gefahr einer solchen Verfolgung. Eine solche könnte sich nur auf Grund der dort bestehenden Strafvorschriften ergeben, die sich wie folgt darstellen:

Nach Art. 76 des jamaikanischen StGB (JStGB) wird Analverkehr (buggery) zwischen Menschen (dh. zwischen Männern oder zwischen Männern und Frauen) oder mit Tieren mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bis zu 10 Jahren bestraft. Der Versuch ist nach Art 77 JStGB strafbar (Attempted Buggery). Ebenso steht nach Art. 79 JStGB auf schwere Unzucht (Outrages on Decency) eine Strafandrohung bis zu 2 Jahren. Eine wie auch immer geartete sexuellen Orientierung als solche steht dagegen nicht unter Strafe ebenso wie es kein Gesetz gegen „Hassverbrechen“ gibt (Home Office, Country Policy and Information Note Jamaica: Sexual orientation and gender identity, Februar 2017, S. 5, 10 f.).

Nach Überzeugung des Gerichts reicht die bloße Strafandrohung im Gesetz nicht aus, um eine staatliche Verfolgung zu begründen. Entscheidend ist vielmehr, dass die entsprechenden Handlungen auch tatsächlich strafrechtlich verfolgt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn keine der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Dokumente gibt irgendwelche Hinweise auf eine tatsächliche Anwendung der genannten Strafvorschriften gegenüber Homosexuellen. So zitiert etwa ilga (State-Sponsored Homophobia, May 2017, S. 114 f.) ausführlich die genannten Strafvorschriften und weist auf die beharrlichen Forderungen seitens internationaler Organisationen nach deren Aufhebung hin. Irgendwelche Fälle, in denen diese Vorschriften von den jamaikanischen Strafverfolgungsbehörden tatsächlich angewendet wurden, nennt ilga hingegen nicht. In ähnlicher Weise geht auch Amnesty International (Amnesty Report vom 16.05.2017, S. 3) offenbar davon aus, dass die genannten Strafvorschriften in der Praxis nicht angewendet werden und rügt stattdessen, dass weiterhin kein gesetzlicher Schutz gegen Diskriminierung aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsorientierung besteht. In dieser Hinsicht sehr klar ist Jamaica 2016 Human Rights Report, wo ausgeführt wird, dass die genannten Strafvorschriften in 2016 nur in Fällen sexueller Angriffe und der Belästigung von Kindern angewendet wurden, dass aber gleichgeschlechtliche, im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommene sexuelle Handlungen nicht verfolgt worden seien (a.a.O., S. 15). Auch das (britische) Home Office (Country Policy and Information Note Jamaica: Sexual orientation and gender identity, Februar 2017, S. 5) verneint ein allgemeines "real risk" für eine auf die genannten Vorschriften gestützte staatliche Verfolgung.

Ebenfalls drohte und droht dem Kläger in Jamaika keine Verfolgung durch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG). Der einzig dokumentierte Fall aus der jüngeren Vergangenheit, in dem ein Anführer einer kriminellen Bande tatsächlich etwas ähnliches wie Staatsgewalt auf einem begrenzten Territorium ausübte, war der von Christopher Coke, gegen dessen Bande die Regierung nach anfänglichem Zögern vorging und der im Mai 2010 an die Vereinigten Staaten ausgeliefert und dort im Jahr 2012 zu 23 Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Die unter Verbrechern in Jamaika gefürchtete Auslieferung an die Vereinigten Staaten bewirkte offenbar, dass die sog. „Dons“ seitdem versuchen, eher unauffällig zu agieren (trying to maintain a low profile – Home Office, Country Policy and Information Note, Jamaica: Fear of organised criminal gangs, March 2017, S. 10, 15) mit der Folge, dass Parteien oder Organisationen im Sinne von § 3c Nr. 2 AsylG derzeit in Jamaika nicht existieren.

Dem Kläger drohte und droht jedoch Verfolgung i. S. d. § 3c Nr. 3 AsylG in der Form einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Eine solche führt nur dann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten. Hierzu bestimmt § 3d Abs. 2 AsylG, dass der Schutz vor Verfolgung wirksam sein muss und nicht nur vorübergehender Art sein darf und dass generell ein solcher Schutz gewährleistet ist, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern. Nach Überzeugung des Gerichts ist der jamaikanische Staat grundsätzlich willens, Homosexuelle, Bisexuelle, Lesben und Transgender (LGBT), die sich dort offen zu ihrem Anderssein bekennen, vor Übergriffen Dritter zu schützen.

Was die Zahl der Übergriffe auf sog. LGBT angeht, gibt es unterschiedliche Zahlen. J-Flag (The Jamaica Forum for Lesbians, All-Sexuals and Gays), eine Organisation, die sich für LGBT's (Lesbian, Gays, Bisexuals, Transgender) einsetzt, spricht für das Jahr 2014 von 88 Menschenrechtsverletzungen und für das Jahr 2015 von insgesamt 52 Ereignissen mit 47 Personen, die J-FLAG angezeigt worden seien. Amnesty International spricht für Januar bis Juni 2016 von 23 Personen, die sich deshalb bei J-FLAG gemeldet hätte (Amnesty International, Jamaica 2017, S. 3). Die Dunkelziffer ist allerdings groß.

Der generell von Klägerseite erfolgende Vortrag, die Polizei in Jamaika schütze sie nicht, weil sie korrupt, ebenfalls homophob oder schlicht überlastet sei (vgl. hierzu auch Home Office, a.a.O., S. 16 – 19), findet in den zum Gegenstand des Verfahrens ge-

machten Erkenntnisquellen in dieser allgemeinen Form keine Grundlage. So berichtet etwa Hans-Ulrich Dillmann in einem Presseartikel aus dem Jahr 2012 (Dillmann, 07.11.2012) über einen versuchten Lynchmord an zwei angeblich homosexuellen Studenten auf dem Gelände der University of Technology (UTech). Während einer der beiden Studenten vor dem Mob habe fliehen können, habe sich der andere in ein Uni-Gebäude geflüchtet, das von Mitgliedern einer Sicherheitstruppe der UTech bewacht worden sei. Unter den Hassgesängen des Mobs sei er von den Mitarbeitern des Bewachungsunternehmens heftig geschlagen worden. Erst Polizeibeamte hätten den Mann in Sicherheit gebracht, wofür sie anschließend vom Direktor der Universität ausdrücklich gelobt wurden. Die beteiligten Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes wurden entlassen (vgl. zu dem konkreten Fall auch Home Office, Country Policy and Information Note Jamaica: Sexual orientation and gender identity, S. 22, wonach die Wachmänner einige Monate später freigesprochen wurden, nachdem sich der Student entschieden hatte, die Sache nicht weiter zu verfolgen). In ähnlicher Weise berichtet auch J-Flag (J-FLAG, Report, 01.12.2016) über eine Reihe von Übergriffen, in denen teilweise auch die Polizei zum Schutz von Mitgliedern dieser Gruppe eingeschritten ist. Dabei steht allerdings im Mittelpunkt nicht das polizeiliche Tätigwerden zu Gunsten des jeweiligen Opfers, sondern die Schilderung der Übergriffe auf LGBT's. So berichtet J-Flag (a.a.O., S. 3) ebenfalls über den Vorfall an der UTech im Jahr 2012, erwähnt aber nicht das Eingreifen der Polizei, die Reaktion des Präsidenten des UTech und die spätere Entlassung der Sicherheitsleute, sondern stellt nur darauf ab, dass der Student von zwei Sicherheitsbeamten, an die er sich schutzsuchend gewendet hatte, auch noch verprügelt worden sei. Das britische Home Office, das die Bemühungen des jamaikanischen Staates zum Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (sog. LGB) durchaus kritisch sieht, erwähnt im Zusammenhang mit der Schilderung von konkreten Fällen über die von Menschenmengen gegenüber LGBT ausgehende Gewalt (mob violence) für jeden der geschilderten Fälle, dass die betroffenen Personen von der Polizei in Sicherheit gebracht wurden (Country Policy and Information Note Jamaica: Sexual orientation and gender Identity, S. 22 f.).

Dieser Eindruck wird auch durch die Erkenntnisse des Gerichts in einer ganzen Reihe von Verfahren gestützt, in denen Kläger Kopien von durch die Polizei aufgenommene Strafanzeigen vorlegen und darlegen, dass sich die Polizei sehr wohl um ihr Anliegen gekümmert hat. Dies deckt sich mit den Ausführungen des Home Office (a.a.O., S. 17), das berichtet, dass die Jamaican Constabulary Force nach Konsultationen mit J-FLAG

Maßnahmen ergriffen habe, um etwa sicherzustellen, das LGBT und andere vulnerable Gruppen Anzeige bei der Polizei erstatten könnten (vgl. hierzu auch Jamaica 2013 Human Rights Report, S. 21 f.). Allerdings mangelt es hinsichtlich der Strafverfolgung wohl an Effizienz. In den dem Gericht geschilderten Einzelfällen lag dies aber nicht am fehlenden Willen der Polizei, sondern an den Tatumständen. Wenn ein Kläger etwa berichtet, in der Nacht bei völliger Dunkelheit sei ein ihm unbekannter Mann aus einem Gebüsch herausgesprungen und habe auf ihn geschossen oder ein solcher Unbekannter habe in einer Bar auf ihn geschossen und sich dann unerkannt entfernt, lässt sich daraus nicht auf eine Schutzunwilligkeit oder Schutzunfähigkeit der dortigen Polizei schließen. Gleiches gilt für Fälle, in denen die Kläger behaupten, eine größere Menschenmenge habe sie bedroht. Die Polizei sei eingeschritten und habe sie in Sicherheit gebracht (vgl. etwa die geschilderten Fälle von Home Office, a.a.O., S. 22 f.). Dass die Polizei in solchen Fällen zunächst das Opfer in Sicherheit bringt, mit dem unbefriedigenden Ergebnis, dass die Täter nicht ermittelt werden, ist verständlich und lässt nicht per se auf eine generelle Unwilligkeit der Polizei zur Strafverfolgung schließen.

Allerdings gibt es ernstzunehmende Berichte, dass die Polizei auch deshalb kaum Täter ermittelt, weil sie – jedenfalls in Teilen – ebenfalls homophob ist. Dies ist durchaus glaubhaft vor dem Hintergrund, dass die Abneigung gegen LGBT jedenfalls in der jamaikanischen Unterschicht tief verwurzelt ist (Home Office, a.a.O., S. 19 ff.; J-FLAG, a.a.O., S. 9 ff.; ilga, a.a.O., S. 114; Amnesty International Report Jamaica 2017, S. 3; Wikipedia – Jamaika, S. 10) und dass die Polizei partiell diese Homophobie teilt (J-Flag, a.a.O., S. 16 ff.). Im Übrigen ist das gesamte Justizsystem überlastet, schlecht ausgestattet und ineffektiv (Home Office, a.a.O., S. 23).

Es wird jedoch auch über gewisse Fortschritten berichtet. So zitiert Home Office (a.a.O., S. 20) den Sozialpsychologen Dr. West, einen Experten in der Erforschung von gegen LGBT gerichtete Vorurteile, der in einer vergleichenden Untersuchung mit fast 1.900 Personen festgestellt habe, dass in den Jahren zwischen 2012 und 2015 die Unterstützung für das „buggery law“ abgenommen und die Unterstützung für Rechte von Schwulen zugenommen habe. Ferner wird darin auf den Amnesty-Bericht 2015/2016 verwiesen, wonach im August 2016 erstmals eine öffentliche Veranstaltung für die Rechte von Schwulen stattgefunden habe. Auf dieser Feier habe der Justizminister zu Toleranz aufgerufen und seine Unterstützung für die Rechte von LGBT ausgedrückt. Ilga (a.a.O., S. 115) berichtet ferner über eine weitere Feier im Jahr 2016 in Montego Bay.

Ob ein Homosexueller in Jamaika vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen tatsächlich Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a AsylG befürchten muss, hängt nach Überzeugung des Gerichts vom jeweiligen Einzelfall ab (so u. a. Home Office, a.a.O., S. 6). Der dort von Home Office zitierte Fall SW, der lesbische Frauen betrifft, gilt nach Überzeugung des Gerichts mindestens gleichermaßen für Homosexuelle. Auf Lesben bezogen heißt es dort, dass für sie im Allgemeinen kein Risiko bestehe, wenn sie sich diskret verhalten und/oder Kinder hätten und/oder eine heterosexuelle Geschichte vorweisen könnten. Hingegen vermag das Gericht auf Grund der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen nicht zu erkennen, dass es für bekennende und ihre Neigung auslebende Homosexuelle irgendwo in Jamaika einen sichereren Ort im Sinne einer inländischen Fluchtalternative gibt. Hiervon machen auch die dortigen Touristengebiete jedenfalls für Personen, die sozusagen demonstrativ homosexuell auftreten, keine Ausnahme (vgl. Home Office, a.a.O., S. 8).

Zusammenfassend ist das Gericht auf Grund dessen der Überzeugung, dass ein homosexueller Kläger, der vorverfolgt ausgereist ist und dem es nicht zuzumuten ist, sich bei seiner Rückkehr nach Jamaika unauffällig zu verhalten, wegen des nur begrenzten Schutzes durch die Polizei der realen Gefahr von Übergriffen auf Grund seiner sexuellen Andersartigkeit ausgesetzt ist.

Dies alles trifft auf den Kläger zu, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist:

Der Kläger ist bereits vorverfolgt ausgereist. Das Gericht hält - ebenso wie wohl auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - seinen Vortrag zu den in Jamaika geschilderten Verfolgungshandlungen auf Grund seiner Homosexualität für glaubhaft.

Vor diesem Hintergrund kommt es für die für den Rückkehrfall zu treffende Prognose darauf an, ob von dem Kläger erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität dezent und mit einer Zurückhaltung lebt. Nicht beachtlich ist hingegen, ob er mit Rücksicht auf drohende Verfolgungshandlungen auf das behauptete Verhalten verzichten würde (so u. a. VGH Mannheim, U. v. 07.03.2013 – A 9 S 1873/12 – juris).

Eine solche Zurückhaltung kann von dem Kläger, der seine Homosexualität bereits über Jahre hinweg in Jamaika sichtbar lebte und dieses Verhalten offenbar auch in Deutschland nach außen deutlich erkennbar fortsetzt, nicht in zumutbarer Weise erwartet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit

Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Rich-

eramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Dr. Krekel

Vors. Richter am VG



Beglaubigt:
Gießen, 09.11.2017

Schmidt
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle